

1. Ergebnisse der Vorjahre und Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenaussgleich

Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich, vorbehaltlich des endgültigen Ergebnisses aus dem Jahresabschluss 2022, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST/JA 2018	IST/JA 2019	IST/JA 2020	IST/JA 2021	Auflösung Gebührenkal- kulation/PLAN	Rest/PLAN	Auflösung Gebührenkal- kulation/PLAN	Rest/PLAN
	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	2022	2023	2023	2024
Schmutzwasser	861.109 €	471.109 €	211.109 €	6.109 €	- €	6.109 €	6.109 €	- €
Niederschlagswasser	259.284 €	139.284 €	114.284 €	138.364 €	17.000 €	121.364 €	45.000 €	76.364 €
Gruben/Kleinkläranlagen	61.726 €	72.545 €	127.962 €	110.773 €	29.000 €	81.773 €	65.000 €	16.773 €
Straßenentwässerung	54.131 €	44.131 €	71.465 €	126.269 €	- €	126.269 €	80.000 €	46.269 €
Gesamt:	1.239.885 €	728.874 €	531.381 €	381.514 €	46.000 €	335.514 €	196.109 €	139.405 €

Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW sind Rücklagen aus Kostenüberdeckungen innerhalb von 4 Jahren zugunsten des Gebührenzahlers gebührenmindernd aufzulösen (Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ergeben sich durch den Abgleich von prognostizierten Kalkulationspositionen und „echten“ Werten in der Betriebsabrechnung).

Ebenso sind Veränderungen in angenommenen Mengen der Inanspruchnahme ursächlich für Über- und Unterdeckungen).

In Folge dieser gesetzlichen Vorgaben wurden die Rücklagen im Kalkulationszeitraum ab 2019 kontinuierlich abgebaut. Auch für das Planungsjahr 2023 ist vorgesehen für die Kostenträger Niederschlagswasser (mit 45 T€), Gruben/Kleinkläranlagen (mit 65 T€) und Schmutzwasser (mit rd. 6 T€ / Rest Plan 2023) einen Sonderposten gebührenmindernd geltend zu machen. Die Niederschlagswassergebühr verbleibt somit mit (0,94 €/qm) auf dem Vorjahresniveau. Die Gebühr für Gruben/Kleinkläranlagen erhöht sich um 0,04 € von 1,85 €/cbm auf 1,89 €/cbm. Für den Kostenträger „Schmutzwasser“ ergibt sich, auf Basis der für das Jahr 2023 kalkulierten Kosten, eine Gebührenerhöhung um 0,16 € von 3,65 €/cbm auf 3,81 €/cbm. Diese resultiert im Wesentlichen aus Kostensteigerungen im Bereich des Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwands (u.a. Energiekosten), sowie einer Erhöhung der Verbandsumlagen. Darüber hinaus wurde in der vorliegenden Kalkulation der Abschreibungsaufwand auf die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechend des aktuellen Baupreisindex, der die Preisentwicklung u.a. für die Instandhaltung von Bauwerken berücksichtigt, angepasst. Die Kostensteigerungen konnten teilweise durch einen geringeren Ansatz für die Eigenkapitalverzinsung ausgeglichen werden (siehe Anlage 5 – Entwicklung Aufwendungen und Erträge im Vergleich).

Unabhängig hiervon mussten die Preise für die Klärschlammausfuhr für Kleinkläranlagen, Dreikammergruben und abflusslose Gruben, entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem für die Ausfuhr zuständigen Entsorgungsunternehmen, angepasst werden. Vereinbart wurde eine jährliche Preisanpassung auf der Grundlage der vom statistischen Bundesamt ermittelten Preisentwicklung. Da im Jahr 2022 keine Anpassung erfolgte, inflationsbedingt jedoch eine Preiserhöhung nunmehr unumgänglich ist, mussten die Kosten für die Ausfuhr von 148,75 € auf 182,26 € und der Preis pro Kubikmeter Klärschlamm von 6,94 € auf 8,54 € erhöht werden (siehe Übersicht unter Punkt 2).

2. Gebührenbedarfsberechnung 2023

- Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation
Auswirkungen des Urteils des OVG Münster vom 17. Mai 2022 – 9A 1019/20

Nach der langjährigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) seit 1994 konnten die Gemeinden im Rahmen des ihnen durch § 6 Absatz 2 KAG verliehenen Ermessens bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren Abschreibungen auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes berechnen und mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis des Anschaffungs(rest)wertes kombinieren, wobei der sich aus dem 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres ergebende Nominalzinssatz zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten zugrunde gelegt werden durfte. Für das Kalkulationsjahr 2022 betrug dieser noch 5,24 % (ohne den Pufferzuschlag von 0,5 %).

Diese Rechtsprechung änderte das OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 17. Mai 2022 (Az. 9 A 1019/20) im Hinblick auf die Berechnung der angemessenen Verzinsung im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG.

Nach diesem Urteil soll die bisher mögliche kalkulatorische Verzinsung mit einem solchen einheitlichen Nominalzinssatz unzulässig sein, da es hierdurch beim gleichzeitigen Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten zu einem **doppelten Inflationsausgleich** komme.

Dabei räumt das OVG NRW in seiner Entscheidung ein, dass diese Verzinsung dennoch nach wie vor unter den Begriff der „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“ gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 KAG subsumiert werden könne, d.h., dass die unterschiedlichen kalkulatorischen Kostenarten „Abschreibungen“ und „Zinsen“ verschiedene Zwecke haben und Abschreibungen der „Substanzerhaltung der verbrauchten Betriebsmittel“ und kalkulatorische Zinsen „als sogenannte Opportunitätskosten den Gegenwert für den entgangenen Nutzen durch die Bereitstellung des Kapitals für betriebliche Zwecke“ dienen. Sie stehe aber wegen des doppelten Inflationsausgleichs in Widerspruch zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 75 Absatz 1 Satz 1, 77 Absatz 2 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Demnach sollen die zu vereinnahmenden Gebühren nicht mehr als die **dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung** sicherstellen.

Zudem hielt der Senat eine kalkulatorische Verzinsung mit einem einheitlichen Nominalzinssatz aus dem 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten für nicht mehr angemessen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG (- angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals-).

Für die Gemeinden ist durch dieses Urteil eine große Unsicherheit hinsichtlich der Frage entstanden, wie die kalkulatorischen Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Verzinsung, bei der Gebührenrechnung berücksichtigt werden dürfen. Sie haben zudem auf der Grundlage der bisherigen ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ihre Gebühren für die Abwasserbeseitigung berechnet und auch ihre Finanzplanung danach ausgerichtet.

Zur Beseitigung der erheblichen Rechtsunsicherheit und zur Weiterentwicklung des Gebührenrechts, hat die Landesregierung im September 2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW in den Landtag eingebracht.

Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz. Dabei wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass statt des früher zulässigen Nominalzinssatzes, der sich aus dem 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher

Emittenten ergebende Zinssatz zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkte zugrunde gelegt werden durfte, dieser Zeitraum im Hinblick auf den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals nun auf 30 Jahre beschränkt wird und zudem der 0,5-prozentige Zuschlag entfällt.

Daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz in Höhe von 3,25 % ergeben. Der nun gesetzlich auf 30 Jahre beschränkte Zeitraum berücksichtigt den Umstand, dass es sich um eine kalkulatorische Verzinsung handelt, die sich auf den Einsatz des betriebsnotwendigen Kapitals bezieht: Hiermit werden insbesondere langfristige Anlagegüter unterschiedlichsten Alters finanziert. Für die Bestimmung des Zinssatzes können deshalb nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein. Darüber hinaus kann nach Anschaffungs-/Herstellungswert **oder** Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden (Wahlrecht). Bei der kalkulatorischen Verzinsung kann bei dem Einsatz von Fremdkapital der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesetzt werden (effektiver Jahreszinssatz = Nominalzinssatz der Bank ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate).

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Änderung des KAG NRW noch im Jahr 2022 voraussichtlich in Kraft tritt, so dass eine Berücksichtigung bei der Gebührenkalkulation 2023 möglich ist.

Für die Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation wären demnach folgende Berechnungen für das Kalkulationsjahr 2023 zulässig:

Es kann nach Anschaffungs-/Herstellungswert **oder** Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden (Wahlrecht). Bei der kalkulatorischen Verzinsung kann bei dem Einsatz von Fremdkapital der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesetzt werden (effektiver Jahreszinssatz = Nominalzinssatz der Bank ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate). Bei dem Eigenkapital ist der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt (ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate). Daraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz in Höhe von 3,25 %.

- Gebührenbedarfsberechnung der Hansestadt Wipperfürth 2017 bis 2022

Infolge eines aus dem Jahre 2014 anhängigen Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen die Hansestadt Wipperfürth, das im März 2016 mündlich verhandelt und abschließend entschieden wurde, wurde ab dem Kalkulationsjahr 2017 die Berechnung der Kalkulationsposition "Eigenkapitalverzinsung" rechtskonform umgestellt.

Der in der Gebührenkalkulation anzusetzende Zinssatz berechnete sich aus der Verzinsung der laufenden Kredite des Bereiches „Stadtentwässerung“. Die Zinsermittlung basierte jeweils auf den IST-Werten des vorangegangenen Jahresabschlusses.

Für das Kalkulationsjahr 2022 ergab sich so ein Zinssatz von 3,09 %. In Anwendung auf das betriebsnotwendige Kapital wurde ein Wert von rd. 883 T€ als kalkulatorische Verzinsung, bei einem gleichzeitigen Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung, in die Gebührenkalkulation eingestellt. Eine für den Gebührenzahler ungünstigere Kostensituation hätte sich für das Kalkulationsjahr 2022 über eine ausschließliche Verzinsung des Eigenkapitals, also betriebsnotwendiges Kapital abzüglich Fremdkapital, mit einem hierauf anzuwendenden Zinssatz von 5,242 % (s.o.) ergeben. Bei dieser Berechnungsmethodik hätten sich zu Ungunsten des Gebührenzahlers die ansatzfähigen Kosten um rd. 277 T€ auf 1.160 T€ erhöht und zu einer entsprechenden Gebührenerhöhung geführt.

Da die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 2 KAG NRW keine Auswirkungen auf das von der Hansestadt Wipperfürth seit dem Jahr 2017 angewandte Berechnungsverfahren hinsichtlich der Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation hat, besteht derzeit keine Notwendigkeit die Gebührenkalkulation umzustellen.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 entspricht ansonsten in ihrer Verteilungsmethodik im Wesentlichen der Gebührenbedarfsberechnung des Vorjahres.

Unter diesen Voraussetzungen werden nach der beigefügten Gebührenkalkulation folgende Gebühren für 2023 erhoben werden:

Kanal (je m3 Frischwasser)	Gebühr 2023	Gebühr 2022	Veränderung	
Teilanschluss Schmutzwasser	3,81 €/cbm	3,65 €/cbm	0,16 €/cbm	4,20%
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,94 €/qm	0,94 €/qm	0,00 €/cbm	0,00%
Verbandsmitglieder Schmutzwasser	2,13 €/cbm	2,05 €/cbm	0,08 €/cbm	3,76%
Verbandsmitglieder Niederschlagsw.	0,81 €/qm	0,81 €/qm	0,00 €/cbm	0,00%
biologische Kleinkläranlagen	1,89 €/cbm	1,85 €/cbm	0,04 €/cbm	2,12%
Straßenentwässerungsanteil	1,23 €/qm	1,00 €/qm	0,23 €/cbm	18,70%
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflusslose Gruben (je Ausfuhr)	182,26 €	148,75 €	33,51 €	18,39%
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflusslose Gruben (je m³ Ausfuhrmenge)	8,54 €	6,94 €	1,60 €	18,74%

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2023 entwickelt sich lt. nachfolgender Tabelle:

	Kalkulation 2023	Kalkulation 2022	Veränderung	
Gebührenbedarf	4.797.793	4.638.170	159.623 €	3,44%
für KKA / Gruben (inkl. Ausfuhr)	279.330 €	262.103 €	17.227 €	6,57%
für Schmutzwasser	3.380.563 €	3.251.158 €	129.405 €	3,98%
für Niederschlagswasser	1.137.899 €	1.124.909 €	12.990 €	1,15%
Straßenentwässerungsanteil	671.623 €	542.298 €	129.325 €	23,85%

2.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Eine Gegenüberstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge in 2022 und 2021 ist als Anlage 5 beigefügt.

2.2. Entwicklung des Gebührenmaßstabes

Die Gebührenmaßstäbe, d.h. für Kanal Schmutzwasser und KKA/Gruben der Frischwasserverbrauch in m³ und für Kanal Niederschlagswasser die abflusswirksame Fläche in m², entwickeln sich gem. der aktuellen Fortschreibung (Stand:10/2022) des Steueramtes wie folgt:

Abwassermengen	Kalkulation 2023	Kalkulation 2022	Differenz 2023/2022	
KKA/Grube in m³	102.497	103.608	-1.111	-1,07%
Kanal Schmutzwasser in m³	902.663	920.094	-17.431	-1,89%
Kanal Niederschlagswasser in m²	1.215.969	1.203.967	12.002	1,00%
Straßenentwässerung in m²	548.144	548.036	108	0,02%

2.3. Entwicklung der Verteilungsschlüssel

Die übrigen Schlüssel verändern sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht, es sei denn, sie ergeben sich rechnerisch aus der Kalkulation selbst, weil sie auf Aufwands- oder Ertragsverteilungen oder auf den Verteilungsmaßstäben beruhen. Eine Übersicht über einige veränderliche Schlüssel ist in Anlage 4 beigefügt, die übrigen Schlüssel sind aus der Kalkulation zu entnehmen.

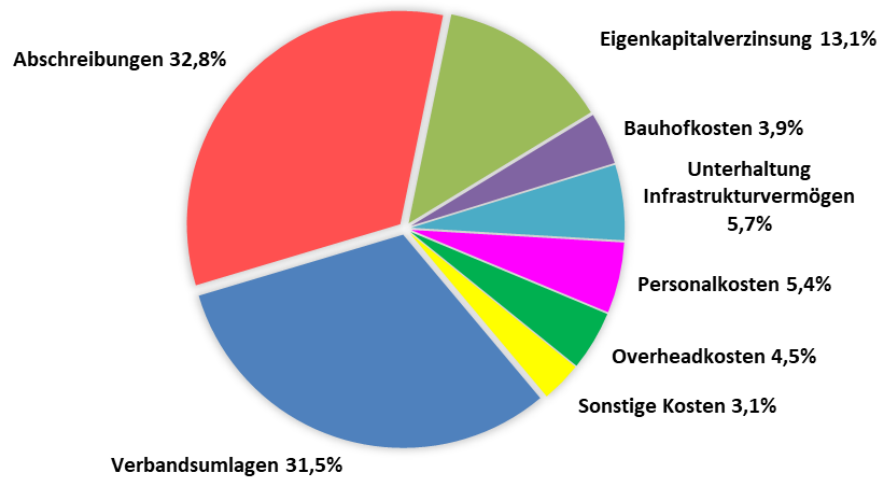
2.4 Auswirkungen auf den Durchschnittshaushalt

Beispiel: Durchschnittshaushalt (4 Personen)			
Wasserverbrauch in m³		160	
abflusswirksame Fläche in m²		100	
	2023	2022	Veränderung
Schmutzwasser in €/cbm	3,81 €	3,65 €	0,16 €
Niederschlagswasser in €/qm	0,94 €	0,94 €	- €
zu zahlende Gebühren Schmutzwasser	609,60 €	584,00 €	25,60 €
zu zahlende Gebühren Niederschlagswasser	94,00 €	94,00 €	- €
Gesamtsumme	703,60 €	678,00 €	25,60 €

Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Gebührensatzes für Schmutzwasser zum Vorjahr, entstehen für einen durchschnittlicher Privathaushalt (4 Personen, Wasserverbrauch 160 m³, abflusswirksame Fläche 100 m²) Kosten in Höhe von jährlich 703,60 € für Schmutz- und Niederschlagswasser.

2.5 Übersicht über die einzelnen Kostenpositionen

ANTEILE AN DEN GESAMTKOSTEN



2.6 Abwassergebühren im Oberbergischen Kreis

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass der durchschnittliche Gebührensatz für Schmutzwasser im Oberbergischen Kreis 4,02 €/cbm beträgt. Damit liegt die Hansestadt Wipperfürth mit 3,81 €/cbm um 0,21 €/cbm unter dem Durchschnitt. Auch die Niederschlagswassergebühr bewegt sich mit 0,94 €/qm um 0,02 €/qm unter dem Durchschnitt. Für einen durchschnittlichen Haushalt bedeutet dies, dass im Verhältnis zu den Durchschnittswerten rd. 48 € pro Jahr weniger für Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufzuwenden wären.

Abwassergebühren im Oberbergischen Kreis

	SW (pro m³)	NW (pro m²)	Musterhaushalt Wipperfürth (160 m³ SW + 100 m² NW)	Musterhaushalt BdSt (200 m³ SW + 130 m² NW)	
Bergneustadt	€ 4,02	€ 1,01	€ 744,20	€ 935,30	
Engelskirchen	€ 3,99	€ 1,06	€ 744,40	€ 935,80	*
Gummersbach	€ 3,45	€ 1,10	€ 662,00	€ 833,00	**
Hückeswagen	€ 3,96	€ 0,99	€ 732,60	€ 920,70	*
Lindlar	€ 3,76	€ 0,81	€ 754,60	€ 929,30	1)*
Marlenheide	€ 4,12	€ 1,10	€ 769,20	€ 967,00	
Morsbach	€ 4,15	€ 0,94	€ 758,00	€ 952,20	
Nümbrecht	€ 3,85	€ 0,88	€ 788,00	€ 968,40	*
Radevormwald	€ 3,07	€ 1,01	€ 592,20	€ 745,30	**
Reichshof	€ 5,37	€ 0,89	€ 948,20	€ 1.189,70	
Waldbröl	€ 4,80	€ 0,98	€ 866,00	€ 1.087,40	2)*
Wiehl	€ 3,95	€ 0,80	€ 712,00	€ 894,00	
Wipperfürth	€ 3,81	€ 0,94	€ 703,60	€ 884,20	
Mittelwert	€ 4,02	€ 0,96	€ 751,92	€ 941,72	

* Wert 2022 / Beschluss über neue Gebührensätze für 2023 Anfang Dezember 2022

** kalkulatorische Verzinsung = 0

1) Einschließlich 72 € Grundgebühr für NW

2) Einschließlich 116 € Grundgebühr für NW